

---

# GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN



Landkreis Leer

---

## Bebauungsplan Nr. F25 und 18. Flächennutzungsplanänderung „Feuerwehr Flachsmeer“

### **Umweltbericht (Teil II der Begründung)**

Endfassung

18.10.2022

---

#### **Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



## INHALTSÜBERSICHT

### TEIL II: UMWELTBERICHT

<b>1.0</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2	Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	2
<b>2.0</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>2</b>
2.1	Landschaftsprogramm	2
2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	3
2.3	Landschaftsplan (LP)	4
2.4	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	4
2.5	Artenschutzrechtliche Belange	5
<b>3.0</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>6</b>
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	6
3.1.1	Schutzgut Mensch	8
3.1.2	Schutzgut Pflanzen	9
3.1.3	Schutzgut Tiere	13
3.1.4	Biologische Vielfalt	18
3.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	20
3.1.6	Schutzgut Wasser	22
3.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	23
3.1.8	Schutzgut Landschaft	23
3.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	24
3.2	Wechselwirkungen	25
3.3	Kumulierende Wirkungen	25
3.4	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	25
<b>4.0</b>	<b>ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES</b>	<b>27</b>
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	27
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	28
<b>5.0</b>	<b>VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>28</b>
5.1	Vermeidung / Minimierung	28
5.1.1	Festgesetzte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	28
5.1.2	Allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	29
5.2	Eingriffsbilanzierung	30
5.2.1	Bilanzierung Schutzgut Pflanzen	30
5.2.2	Bilanzierung Schutzgüter Boden / Fläche	31

5.2.3	Ermittlung des Gesamt-Kompensationsbedarfs	31
5.3	Maßnahmen zur Kompensation	31
5.3.1	Ausgleichsmaßnahmen	32
5.3.2	Ersatzmaßnahmen	32
<b>6.0</b>	<b>ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN</b>	<b>37</b>
6.1	Standort	37
6.2	Planinhalt	37
<b>7.0</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>38</b>
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	38
7.1.1	Analysemethoden und -modelle	38
7.1.2	Fachgutachten	38
7.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	38
7.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	38
<b>8.0</b>	<b>ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>38</b>
<b>9.0</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>40</b>
	<b>ANLAGEN</b>	<b>IV</b>
Plan 1:	Bestand Biotoptypen	

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen (Geltungsbereich mit rot gestrichelter Linie dargestellt) (unmaßstäblich)	7
Abb. 2:	Wallhecke entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze. Blick von Norden. Foto: Stutzmann, Juli 2020	11
Abb. 3:	Blick von Norden auf die Ackerfläche im Plangebiet. Foto: Stutzmann, Juli 2020	12
Abb. 4:	Zwei Baumhöhlen in einem potenziellen Habitatbaum entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze. Foto: Stutzmann, Juli 2020	15
Abb. 5:	Ausschnitt aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50) vom NIBIS Datenserver 2019. Der Geltungsbereich ist in Rot dargestellt	21
Abb. 6:	Lage der Kompensationsfläche im Gemeindegebiet	33
Abb. 7:	Kartenskizze (ohne Maßstab) des Bestandes der Biotoptypen auf den Flurstücken 21/317 und 21/297, Flur 15 der Gemarkung Völlen	34
Abb. 8:	Schematischer Schnitt einer Senke (unmaßstäblich)	35
Abb. 9:	Lage des Flurstücks (111/71) für die Gehölzanzpflanzung (rot umrandete Fläche)	36

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Bilanzierung des Schutzgutes Pflanzen	30
Tab. 2:	Ermittlung der erforderlichen Ersatzpflanzungen	31

## **TEIL II: UMWELTBERICHT**

### **1.0 EINLEITUNG**

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt den Standort der Stützpunktfeuerwehr Flachsmeer zu verlagern, um für diese ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan Nr. F 25 aufgestellt.

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. F 25 wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zur 18. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des gesamten Planvorhabens erstellt. Da somit bereits zeitgleich für den Änderungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung eine ausführliche Ermittlung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB stattgefunden hat, kann die Umweltprüfung im Flächennutzungsplanverfahren gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. F 25 gilt daher gleichermaßen für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes.

### **1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort**

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt die Standortverlegung der Feuerwehr Flachsmeer durch den vorliegenden Bebauungsplan zu ermöglichen. Ziel dieses Bebauungsplanes ist es, für die Feuerwehr ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Das Plangebiet bietet sich für diesen Zweck an, da der Standort eine gute strategische Ausgangsposition aufweist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. F 25 „Feuerwehr Flachsmeer“ ist ca. 0,69 ha groß und wird im Nordosten durch die Königsstraße (K 60) mit Wohnbebauung begrenzt. Südlich, östlich und nördlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an den Geltungsbereich an.

Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. F 25, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

## 1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 0,69 ha. Durch die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf, hier: Feuerwehr, wird in einem Teilbereich ein unbebautes Areal einer baulichen Nutzung zugeführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Fläche für Gemeinbedarf, hier: Feuerwehr	ca. 4.541 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsflächen	ca. 1.399 m <sup>2</sup>
Regenrückhaltebecken	ca. 537 m <sup>2</sup>
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	ca. 309 m <sup>2</sup>
Flächen mit Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	ca. 158 m <sup>2</sup>

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. F 25 in einem etwa 40 m breiten Streifen als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Der übrige Geltungsbereich wird als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB wird das Plangebiet im Rahmen der 18. Flächennutzungsplanänderung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ausgewiesen. Der Geltungsbereich umfasst hier eine Größe von ca. 0,6 ha, so dass dieser in dem Bereich des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan aufgeht.

Durch die im Bebauungsplan Nr. F 25 vorbereiteten Überbaumöglichkeiten (GRZ + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Planungsraum bis zu ca. 3.430 m<sup>2</sup> dauerhaft neu versiegelt werden (s. ausführlicher im Kap. 5.2.1).

## 2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung) sowie Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan. Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

### 2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet das Plangebiet in die naturräumliche Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest ein. In dieser Region haben vorrangige Bedeutung u. a. der Schutz der letzten naturnahen Wälder, Hochmoore und der landschaftstypischen Wallhecken. Aufgrund des geringen Anteils schutzwürdiger Flächen in dieser Region sind Maßnahmen zur Entwicklung von wertvoller Landschaftssubstanz besonders wichtig. Dazu zählt z. B. die Entwicklung naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande). Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind weiterhin u. a. Heckengebiete und sonstiges gehölzreiches Kulturland.

Schutzbedürftig und z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche und städtische Ruderalfluren, nährstoffarme, wildkrautreiche Sandäcker und sonstige wildkrautreiche Äcker. (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1989). Das Landschaftsprogramm wird aktuell neu aufgestellt und liegt im Entwurf vor (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz 2020). Im Entwurf werden aus landesweiter Sicht in dieser Region folgende Prioritäten hervorgehoben:

- Schutz der letzten naturnahen Wälder und Hochmoore, der landschaftstypischen Wallhecken, der Altwässer und nährstoffarmen Mooreseen sowie des Feuchtgrünlands,
- Entwicklungsmaßnahmen im Bereich naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande, Bruchwälder),
- Regeneration von Hochmooren,
- Wiederherstellung naturnaher Fließ- und Stillgewässer, extensiv genutzter Feuchtwiesen, Magerrasen und Heiden,
- Erhalt Vielfältige Nutzungsstrukturen mit standortabhängigem Wechsel zwischen Grünland-, Acker- und Waldflächen sowie ungenutzten Flächen im Bereich der Moore,
- Gliedernde und belebende Landschaftsbildelemente wie insbesondere Feld- und Wallhecken, Feldgehölze und Säume, Baumreihen und Alleen, Obstwiesen, Heiden und Heidefragmente,
- Erhalt landschaftstypischer Klinkerwege und Straßen, alte Streusiedlungen und Einzelgehöfte teilweise mit Altbaumbeständen, Straßen- und Fehndörfer, Gulfhäuser,
- Erhalt der Findlinge, Großstein- oder Hügelgräber, Plaggenesche, Handtorfstiche,
- Weiterentwicklung der erholungsbezogenen und touristischen Attraktivität der Naturparke sowie ihre Erholungsinfrastruktur, insbesondere das lokale Wander- und Radwegenetz, Kanuwanderstrecken, Aussichtspunkte und Angebote zu Naturbeobachtung und Umweltbildung,
- Reduzierung der visuellen und geruchlichen Beeinträchtigungen durch die intensive Landwirtschaft mit Massentierhaltung.

## 2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer mit Entwurfsstand (2020) gehört das Plangebiet und seine Umgebung zu der naturräumlichen Einheit der Hunte-Leda-Moorniederung und zur Untereinheit Oberledinger Geest (Textkarte Nr. 2). Die potentielle natürliche Vegetation ist gemäß Textkarte Nr. 1 ein Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes. Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines Gebietes mit mittlerer und hoher Bedeutung der Biotoptypen (Karte 1 „Biotope und Arten“).

Das Landschaftsbild weist eine mittlere Bedeutung auf (Karte 2). Das Gebiet ist durch kleinräumigen Wechsel von Grünland, Sumpf-/Moorvegetation, Stillgewässern, Kleinwäldern, Feldgehölzen, Acker und dörflichen Siedlungsstrukturen geprägt.

Innerhalb des Plangebietes liegen Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Sonderstandort – mittel trocken, nährstoffarm, vgl. Karte 3.1). Entlang der nördlichen Straßenseite der Königstraße verläuft ein Fließgewässer des Aktionsprogramms Nds. Gewässerlandschaften (NLWKN) sowie Fließgewässer II Ordnung (LK Leer). Das Plangebiet liegt

innerhalb eines Bereichs mit beeinträchtiger / gefährdeter Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention (Karte 3.2). Zudem sind Ackerbauflächen dargestellt. Für das Schutzgut „Klima und Luft“ bestehen keine Darstellungen innerhalb des Geltungsbereichs (Karte 4). Das Zielkonzept sieht u.a. die vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter vor. Zudem wird als Ziel die Sicherung von Wallheckengebieten dargestellt. Es gehört zum Biotop- und Nutzungskomplex „Wallheckengebiet/ Halboffenland“ (Karte 5.1). In der Karte Biotopverbund (Karte 5) werden im Bereich des Plangebietes lineare Trittsteine (Wallhecken oder Gehölze mit Wertstufe  $\geq 4$ ) und Grünland mit Verbundfunktion dargestellt. Die Karte 6 „Schutz, Pflege und Entwicklung“ sieht gesetzlich geschützte Wallhecken vor. Zudem liegt der Geltungsbereich in einem Schwerpunktraum für Anforderungen an Landwirtschaft und Bauleitplanung. Als Anforderung ist der prioritäre Wallheckenschutz in Siedlungen aufgeführt.

### 2.3 Landschaftsplan (LP)

Der Landschaftsplan der Gemeinde Westoverledingen in der Fassung von 1996 (GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN 1996) trifft zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. F 25 folgende Aussagen:

- Im Plangebiet wird Gley-Podsol (in höheren Lagen Podsol) dargestellt (Karte 1 - Böden).
- Böden mit starker – sehr starker Winderosionsgefährdung (Karte 2 – Boden und Wasser, wichtige Bereiche).
- Im Plangebiet sind keine Gehölzreihen und Hecken verzeichnet (Karte 4).
- Das Plangebiet gehört zum Landschaftsraum mit überwiegend intensiver Landnutzung, jedoch mit gliedernden Wallheckenstrukturen (Karte 9).
- Die Leitartengruppe der Brutvögel wird als nur fragmentarisch ausgeprägt bzw. Leitarten fehlen völlig; Bereich mit stark eingeschränkter Habitatqualität und hohem Entwicklungsbedarf (Karte 13, Bewertung von Vogelbrutgebieten).
- Das Plangebiet gehört zu einem Bereich mit geringer Habitatqualität, sehr hohem Entwicklungsbedarf bzw. geringem Entwicklungspotenzial, gleichzeitig potenzielle Puffer- / Verbindungsfunktion zu höherwertigen Bereichen für Amphibien und Libellen (Karte 18).
- Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein Gebiet von regionaler Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Es handelt sich um naturbenton Ökosystemtypen, die für den Landkreis Leer kennzeichnend, aber i.d.R. weniger wertvoll ausgeprägt sind, u.a. mit Vorkommen naturraumspezifischer Besonderheiten bzw. stark gefährdeten Arten (Karte 19).
- Der Geltungsbereich liegt in einem Gebiet von mäßig hoher naturraumtypischer Eigenart aufgrund von Vorkommen kulturhistorischer bedeutsamer Landschaftselemente bzw. im Wesentlichen erkennbarer historischer Nutzungsstruktur (Karte 21).
- Innerhalb des Geltungsbereichs ist die Erhaltung und Neupflanzung von landschaftsgliedernden Großbäumen und Alleen entlang wichtiger Wegeverbindungen als gestrichelte Linie dargestellt (Karte 25).

### 2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (NMU 2021) liegen im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung keine naturschutzfachlich wertvollen Bereiche vor, die faunistisch, vegetationskundlich



oder historisch einen nationalen oder internationalen Schutzstatus bedingen. Ferner bestehen keine festgestellten oder geplanten Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme.

## 2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in entsprechenden Kapiteln unter Punkt 3.0 berücksichtigt.

### 3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

#### 3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Für die Schutzgüter **Boden und Wasser sowie Landschaft** wird nach BREUER (1994) eine dreistufige Bewertungsskala zu Grunde gelegt:

Wertstufe	Bedeutung des Bereiches für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Landschaftsbild
1	<i>von besonderer Bedeutung</i>
2	<i>von allgemeiner Bedeutung</i>
3	<i>von geringer Bedeutung</i>

Für das Schutzgut **Luft** wird eine zweistufige Bewertungsskala verwendet, da es in Mitteleuropa keine gänzlich unbeeinflusste Luftsituation mehr gibt:

Wertstufe	Bedeutung des Bereiches für das Schutzgut Luft
2	<i>von Bedeutung</i>
3	<i>von geringer Bedeutung</i>

Für die Bewertung des Schutzgutes **Arten und Lebensgemeinschaften - Biototypen** - wird nach der „Einstufungen der Biototypen in Niedersachsen“ nach DRACHENFELS (2012) die nachfolgende fünfstufige Bewertungsskala zu Grunde gelegt:

Wertstufe	Bedeutung des Bereiches für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften - Biototypen
V	von besonderer Bedeutung
IV	von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	von allgemeiner Bedeutung
II	von allgemeiner bis geringer Bedeutung
I	von geringer Bedeutung

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. F 25 verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. F 25 im westlichen Teil als Flächen für die Landwirtschaft und der östliche Teil als Wohnbauflächen gem. § 5 (2) Nr. 1 und Nr. 9 BauGB dargestellt (vgl. Abb. 1). Zur bauleitplanerischen Vorbereitung des Gebietes für den Gemeinbedarf wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 25 gem. § 8 (3) BauGB die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

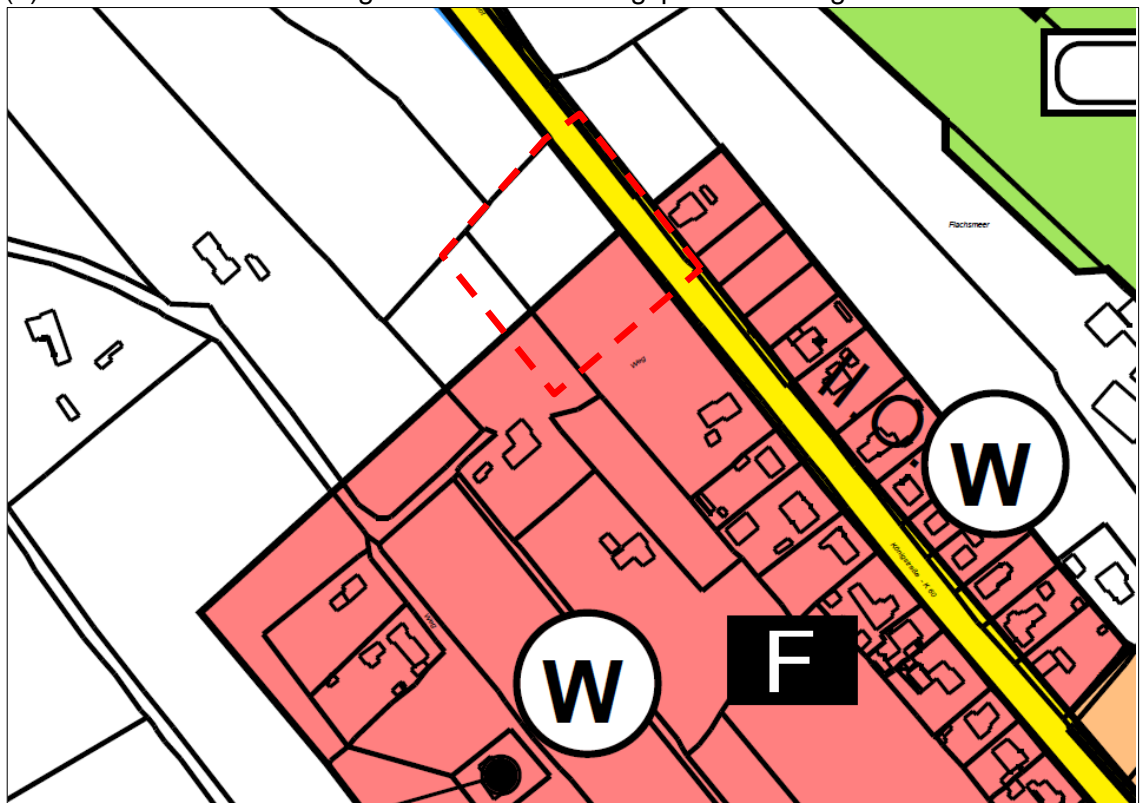


Abb. 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen (Geltungsbereich des Bebauungsplans mit rot gestrichelter Linie dargestellt) (unmaßstäblich)

Die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. F 25 hat die Überbauung und Versiegelung von Flächenanteilen des Plangebietes zur Folge. Durch die Festsetzung Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ mit einer Grundflächenzahl (GRZ) inklusive Überschreitung von 0,7 wird eine maximale Versiegelung von 70% der Fläche ermöglicht. Im nördlichen Geltungsbereich wird eine Straßenverkehrsfläche und im nordwestlichen Teil Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgesetzt.

Durch die Neuauflistung des Bebauungsplanes Nr. F 25 wird eine maximale Bodenversiegelung von ca. 3.431 m<sup>2</sup> bauleitplanerisch ermöglicht (vgl. Kap. 5.2.1).

### 3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Zur diesbezüglichen Beurteilung und um weitergehende, detaillierte Aussagen zum Immissionsschutz zu erhalten, wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 25 die IEL GmbH beauftragt, die Immissionen durch die Einsatzfahrten und den Regelbetrieb einer Feuerwehr an den umliegenden Wohnhäusern zu berechnen und mit den zulässigen Vorgaben gemäß DIN 1805-1 bzw. TA-Lärm zu vergleichen.

Durch die Einsatzfahrten und den Regelbetrieb einer Feuerwehr wirken Immissionen auf die umliegenden Nutzungen. Die IEL GmbH hat ein schalltechnisches Gutachten zur Beurteilung der Verträglichkeit des Feuerwehrbetriebes mit den angrenzenden Wohnnutzungen erstellt.

Unter den beschriebenen Bedingungen (Nutzungsangaben, Schallemissionswerte) werden die zulässigen Immissionsrichtwerte und Geräuschpegelspitzen mit Ausnahme des Martinshorns (Notfalleinsatz) für die umliegende Wohnbebauung eingehalten. Dieses wurde mittels einer Schallimmissionsprognose nachgewiesen.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Der Geltungsbereich ist durch den Autoverkehr von der Kreisstraße vorbelastet. Wohnbebauung grenzt im Südosten an. Der Geltungsbereich ist durch Ackerbau geprägt. Im weiteren Umfeld schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die von Heckenstrukturen und Wallhecken gegliedert sind. Für die Erholung des Menschen besitzt das Untersuchungsgebiet eine untergeordnete Bedeutung.

## Bewertung

Dem Geltungsbereich wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch aufgrund der o. g. Vorbelastung eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

Für die Erholung hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung, da es selbst nicht für die Erholungsnutzung erschlossen ist.

Insgesamt ist für das Schutzgut Mensch durch die neue Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ unter Berücksichtigung der Vorbelastungen von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Wohn(umfeld)qualität bzw. die Erholungseignung der benachbarten Bevölkerung und somit auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

### 3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- a. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

## Biotoptypen

Mithilfe einer Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2020) soll der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinsichtlich seines ökologischen Wertes sowie eventuell schutzwürdiger Bereiche (geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 22 NAGBNatSchG) erfasst werden. Zusätzlich werden Gehölze die unter den Schutz der Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Westoverledingen (2014) fallen, ausgewiesen. Entsprechend der Satzung sind die meisten Arten heimischer Laubbäume ab einem Stammumfang von 0,8 m (entspricht 0,25 m Durchmesser) bzw. bei Baumgruppen 0,5 m (entspricht 0,16 m Durchmesser) geschützt.

Weiterhin werden die Flächen nach geschützten Pflanzenarten und Arten der Roten Listen (GARVE 2004) sowie faunistischen Besonderheiten wie Habitatbäumen abgesucht. Grundsätzlich werden hierbei nicht nur die unmittelbar von der Planung betroffenen Flächen, sondern auch die angrenzenden Bereiche betrachtet.

Die Nomenklatur der Biotoptypen sowie die Zuordnung zu ihren jeweiligen Gruppen erfolgt im Text sowie in den anhängenden Karten gemäß ihrer Benennung in DRACHENFELS (2020). Die Kartierung von Gräben des Obertypus „Nährstoffreicher Graben“ (FGR) erfolgt gemäß aktuellen Empfehlungen des NLWKN mithilfe des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Bremen (HELLBERG & NAGLER 2013). Hierdurch wird eine stärkere Differenzierung in unterschiedliche Subtypen möglich, was wiederum zu einer verbesserten Bewertungsgrundlage führt.

Die Nomenklatur der festgestellten Pflanzenarten basiert auf der Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004). Teilweise erfolgt die Zuweisung der Biotoptypen abhängig des vorhandenen Bodentyps. Die Bodentypen des Untersuchungsraumes wurden der BK50 (LBEG 2020) entnommen. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden keine bodenkundlichen Untersuchungen durchgeführt. Für Einzelbäume und Gehölzbestände werden in Text und Karte jeweils die minimalen und maximalen Durchmesser auf 1 m Höhe angegeben.

Die Biotoptypenkartierung wurde am 17.07.2020 durchgeführt.

### **Beschreibung des Plangebietes**

Das Plangebiet befindet sich in Flachsmeer, einem Ortsteil der Gemeinde Westoverledingen. Es umfasst drei gemeinsam ackerbaulich genutzte Flurstücke südwestlich der Königstraße. Im Randbereich des Plangebiets verlaufen Gehölzbestände, darunter auch eine Wallhecke sowie ein Weg. Angrenzend befinden sich zusätzlich zur Königstraße weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein Wohngrundstück. Das Plangebiet sowie die genannten angrenzenden Bereiche verlaufen auf Mittlerem Podsol (LBEG 2021).

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung konnten Biotoptypen der folgenden Gruppen (nach DRACHENFELS 2020) festgestellt werden:

- Gebüsche und Gehölzbestände,
- Binnengewässer,
- Grünland,
- Stauden- und Ruderalfluren,
- Acker- und Gartenbaubiotope,
- Grünanlagen,
- Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen.

### **Beschreibung des Untersuchungsgebiets**

#### Gebüsche und Gehölzbestände

Zwischen der nordöstlichen Plangebietsgrenze und der Königstraße wurden zahlreiche Einzelbäume (HBE) festgestellt. Hierbei handelt es sich um Stiel-Eichen (*Quercus robur*) mit Stammdurchmessern zwischen 0,25 und 0,8 m sowie eine Hänge-Birke (*Betula pendula*) mit 0,2 m. Alle erfassten Bäume in diesem Bereich sind aufgrund ihres Stammdurchmessers gemäß der Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Westoverledingen (2014) geschützt.

Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze verläuft eine Strauch-Baum-Wallhecke (HWM, Abb. 2:), von der eine weitere Wallhecke (HW) in nordwestlicher Richtung abzweigt. Der Wallkörper erreicht Höhen von bis zu 0,7 m. Er ist insbesondere zu den nördlich angrenzenden Ackerflächen hin noch gut ausgeprägt. Der Baumbestand der Wallhecke wurde flächengenau eingemessen. Es handelt sich um Stiel-Eichen mit Stammdurchmessern zwischen 0,25 und 0,8 m. In der Strauch- und Krautschicht kommen zusätzlich Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.), Schwarzer Holunder, die fremdländische Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) vor.

Die Wallhecken inklusive ihres Baumbestandes fallen als geschützte Landschaftsbestandteile unter den Schutz von § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG.



**Abb. 2: Wallhecke entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze. Blick von Norden. Foto: Stutzmann, Juli 2020**

### Binnengewässer

Jenseits der Königstraße verläuft ein Nährstoffreicher Graben (FGR). Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme war er trockengefallen (u). Reste aquatischer Vegetation wurden nicht erfasst. Er wurde daher als „fast frei von jeglicher Wasservegetation“ (a1) eingestuft. Der Uferbereich wird von einer Mischung aus Arten des Grünlands, der Ruderalfluren sowie abschnittsweise auch Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) bewachsen.

### Grünland sowie Acker- und Gartenbaubiotope

Der Großteil des Plangebiets wird von einem Sandacker (AS) ohne wertgebende Segetalflora eingenommen. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme wurde Mais (m) angebaut (vgl. Abb. 3). Weitere Ackerflächen finden sich auf den angrenzenden Flurstücken.

Nordwestlich des Plangebiets befindet sich eine Grünland-Einsaat (GA) die von Weidelgras (*Lolium* spp.) dominiert wird.

Parallel zum Plangebiet verläuft entlang der Königstraße ein linearer (i) grünlandartig entwickelter Vegetationsstreifen. Er beherbergt überwiegend Arten des Intensivgrünlands wie Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und

Echten Löwenwahn (*Taraxacum officinale* agg.) und entspricht einem Artenarmen Intensivgrünland (GI).



**Abb. 3: Blick von Norden auf die Ackerfläche im Plangebiet. Foto: Stutzmann, Juli 2020**

#### Stauden- und Ruderalfluren

Die Gehölze zwischen Plangebiet und Königstraße werden von einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) unterstanden. Festgestellt wurden nitrophile Arten wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Grünlandarten wie Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) und Ausdauerndes Weidelgras sowie auch eine Verbuschung (v) mit Später Traubenkirsche und Faulbaum (*Frangula alnus*).

#### Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen sowie Grünanlagen

Die Königstraße an der Nordostseite des Plangebiets ist asphaltiert (OVSa). Sie weist an der dem Plangebiet abgewandten Seite einen asphaltierten Fußweg (OVWa) auf. Dazwischen verläuft ein schmaler Scher- und Trittrasen (GR). Südöstlich des Plangebiets verläuft ein mit Lockermaterial befestigter Weg (OVWw). Dieser ermöglicht eine Zuwegung von der Königstraße zu den Grundstücken südlich und südwestlich des Plangebiets. Östlich anschließend an den Weg befindet sich ein Hausgarten (PH).

#### Faunistische und floristische Besonderheiten

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden keine floristischen Besonderheiten erfasst. Eine Stiel-Eiche mit einem Stammdurchmesser von 0,8 m an der nordwestlichen Plangebietsgrenze weist zwei Spechthöhlen auf. Der Baum ist Teil einer Wallhecke und fällt somit unter deren Schutz als geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG.

### **Bewertung der Biotoptypen**

In Anwendung der Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach BREUER (2006) wird eine Bewertung der



gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Plangebiet, aus Sicht des Schutzgutes Pflanzen, durch Wertstufen vorgenommen.

Für die Bewertung des Schutzgutes wird die nachfolgende fünfstufige Bewertungsskala zu Grunde gelegt.

**Tab. 1: Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich (nach DRACHENFELS 2012)**

Wert- stufe	Bedeutung des Bereiches für den Naturschutz
<b>5</b>	<i>von besonderer Bedeutung (gute Ausprägungen naturnaher und halbnatürlicher Biotoptypen)</i>
<b>4</b>	<i>von besonderer bis allgemeiner Bedeutung</i>
<b>3</b>	<i>von allgemeiner Bedeutung</i>
<b>2</b>	<i>von allgemeiner bis geringer Bedeutung</i>
<b>1</b>	<i>von geringer Bedeutung (v. a. intensiv genutzte artenarme Biotoptypen)</i>

Schutzgut	Biotyp	Bedeutung / Bewertung	
Arten und Lebensgemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einzelbäume (HBE)</li> </ul>	⇒ Verzicht auf Wertstufen. Für beseitigte Einzelbäume sind in entsprechender Art und Anzahl Ersatz zu schaffen.	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wallhecke (HW)</li> <li>Strauch-Baum-Wallhecke (HWM)</li> </ul>	⇒ von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	Wst. 4
	<ul style="list-style-type: none"> <li>halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)</li> </ul>	⇒ von allgemeiner Bedeutung	Wst. 3
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grünland-Einsaat (GA)</li> <li>Sandacker (AS)</li> <li>Weg (OVW)</li> <li>Straße (OVS)</li> <li>Sonstiger gewerblich genutzter Platz (OFG)</li> <li>Hausgarten (PH)</li> </ul>	⇒ von geringer Bedeutung	Wst. 1

Aufgrund der großflächigen Versiegelung und Überbauung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **erheblich** zu bewerten.

### 3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 25 wurden aufgrund der geringen Flächengröße und der städtebaulichen Vorprägungen und den getroffenen Flächenfestsetzungen, die einen fast vollständigen Erhalt der vorhandenen wertgebenden Gehölzstrukturen beinhalten, im Plangebiet keine faunistischen Erhebungen durchgeführt. Es kann darum lediglich von Annahmen auf Grundlage der durchgeführten Biotoptypenkartierung ausgegangen werden, wie sich die faunistische Zusammensetzung in dem Gebiet darstellen könnte. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. F 25 im westlichen Teil als Flächen für die

Landwirtschaft und der östliche Teil als Wohnbauflächen dargestellt. Das Gebiet ist durch die intensive landwirtschaftliche ackerbauliche Nutzung und die Königstraße vorgeprägt.

Die Ackerfläche wird durch die Umsetzung des Bebauungsplans anteilig überplant und geht somit als Lebensraum verloren.

Im Plangebiet befinden sich randlich mehrere Einzelbäume und Gehölzbestände. Ein Großteil dieser Bestände wird als Schutzgebiet und Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts (Wallhecke) umgrenzt oder als zu erhaltende Einzelbäume festgesetzt. Sie bleiben somit weitestgehend erhalten. und bleiben somit erhalten.

Es ist aufgrund der umliegend vorhandenen Strukturen und der Nutzung davon auszugehen, dass z. B. bei der faunistischen Gruppe der Vögel Arten des Siedlungsbereiches vorkommen können. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind in der Lage, bei Störungen auf Ersatzbiotope der Umgebung auszuweichen. Insgesamt sind im Plangebiet und daran angrenzend vorwiegend Vogelarten anzunehmen, die sich an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt haben. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist nur das Vorhandensein von Gehölz-, Boden- und Gebäudebrütern anzunehmen.

Als eine weitere Artengruppe sind die Säugetiere und hier insbesondere die Fledermäuse zu erwähnen, wobei hier im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Abarbeitung ein Schwerpunkt auf die Berücksichtigung dieser Tiergruppe gelegt werden kann. Alle Fledermausarten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Es ist nicht auszuschließen, dass insbesondere die Gehölzbereiche, aber auch die offenen Bereiche zumindest als Jagdhabitat für Fledermausarten dienen.

Die vorhandenen Gehölzbereiche bleiben allerdings nach derzeitigem Kenntnisstand bis auf sieben Bäume erhalten und können weiterhin genutzt werden.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden eine Stiel-Eiche mit einem Stammdurchmesser von 0,8 m und zwei Spechthöhlen an der nordwestlichen Plangebietsgrenze außerhalb des Geltungsbereiches erfasst. Diese bilden potenzielle Nisthabitate für verschiedene Vogelarten, sowie potenzielle Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten für verschiedenen Säugetiere. Der Baum bleibt im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans aber erhalten.



**Abb. 4: Zwei Baumhöhlen in einem potenziellen Habitatbaum entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze. Foto: Stutzmann, Juli 2020**

### **Bewertung**

Insgesamt weist der Planungsraum eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Schutzgut Tiere auf. Die Beeinträchtigungen für Tiere werden als weniger erheblich eingestuft. Unabhängig davon ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.

### **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vermeidungsgrundsätze des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Realisierung der Planung zu beachten. Durch die Realisierung der Planung werden die Flächen rund um die bestehenden Gehölzstrukturen (Maisacker) überplant. Diese Strukturen können für Fledermäuse und Brutvögel potenzielle Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten darstellen. Mit der Überplanung der angrenzenden Flächen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein, da Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden könnten. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Gebiets ist nicht davon auszugehen, dass weitere Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie (z.B. Amphibienarten) im Plangebiet vorkommen. Gastvögel sind aufgrund der bereits vorhandenen Siedlungsstrukturen ebenfalls nicht im Plangebiet zu erwarten.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung für Fledermäuse und Brutvögel durchgeführt.

## Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

### Fledermäuse

Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist es möglich, dass Fledermäuse potenziell vorkommen können.

#### Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet den Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Aufgrund der Altersstruktur der Bäume bieten sich hierfür primär die älteren Einzelbäume und die älteren Bäume im Bereich der Wallhecke am Rand des Geltungsbereichs an, da diese von der Rinden- und Altersstruktur am ehesten von den Fledermäusen genutzt werden können. Hier ist vor allem die Stiel-Eiche mit Spechthöhlen in der Südwestecke des Plangebietes zu nennen.

Die vorhandenen Einzelbäume und Gehölzstrukturen bleiben weitestgehend erhalten und können so weiterhin in Anspruch genommen werden. Sieben Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser von 30 – 40 cm werden überplant, die jedoch keine potenziellen Quartiere für Fledermäuse aufweisen. Baubedingte Tötungen von Individuen bzw. Beschädigungen sind deshalb von vornherein auszuschließen. Durch zulässige neue Gebäude sind ebenfalls keine Tötungen oder Beschädigungen durch Kollisionen zu erwarten, da Fledermäuse in der Lage sind, starren Objekten auszuweichen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG können nach entsprechender Beurteilung ausgeschlossen werden und sind daher nicht einschlägig.

#### Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Dies tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-) Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlich funktionalen Zusammenhang stehen.

Eine „Verschlechterung des Erhaltungszustandes“ der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn sich aufgrund der Störung die lokale Population wesentlich verringert; dies kann aufgrund von Stress oder die Verringerung der Geburtenrate, einen verringerten Aufzuchtserfolg oder die Erhöhung der Sterblichkeit geschehen.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist. Lärmemissionen durch den Betrieb (Normalbetrieb bei Übungen und Schulungen) der Feuerwehr sind zum Großteil in den Abendstunden im Zeitraum zwischen 19:00 bis 21:30 Uhr zu erwarten. Der Einsatzfall ist als seltenes Ereignis anzusehen und als Störung auf die Fauna zu vernachlässigen. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von Quartieren in der Umgebung ist

unwahrscheinlich. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über den Geltungsbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist nicht anzunehmen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.**

### **Europäische Vogelarten**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können verschiedene europäische Vogelarten potenziell vorkommen, die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind.

#### Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten sind verschiedene Vogelgruppen zu unterscheiden, die unterschiedliche Nistweisen und Raumansprüche aufweisen. Dabei handelt es sich wahrscheinlich überwiegend um typische Gehölz- und Bodenbrüter.

Die im Gebiet vorhandenen Einzelbäume und Gehölzstrukturen bleiben weitestgehend erhalten. Insgesamt sollen sieben Einzelbäume beseitigt werden. Die Rodung von Gehölzen ist ausschließlich in den Monaten von Anfang Oktober bis Ende Februar, also nur außerhalb der Brutzeit zulässig, um eventuell vorhandene Nistplätze oder Individuen nicht zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen. Durch zulässige neue Gebäude sind ebenfalls keine Tötungen oder Beschädigungen durch Kollisionen zu erwarten, da Brutvögel in der Lage sind, starren Objekten auszuweichen.

Auf dem im Geltungsbereich befindlichen Ackerland ist ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten möglich. Die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten nutzen jedes Jahr eine andere Fortpflanzungsstätte, d. h. sie bauen jedes Jahr ein neues Nest auf dem Boden. Es handelt sich daher um temporäre Fortpflanzungsstätten, die außerhalb der Brutzeit nicht als solche bestehen. Außerhalb der Brutzeit können alte Nester, die nicht in der nächsten Brutzeit wieder benutzt werden, entfernt werden ohne einen Verbotstatbestand auszulösen.

Die für die Vermeidung des Zugriffsverbotes notwendigen Maßnahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit dienen neben dem Schutz der Individuen folglich auch dem Schutz der Fortpflanzungsstätten.

Unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung, die notwendige Rodungen von Gehölzen und die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutsaison der einheimischen Vogelarten zulässt ist der **Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG nicht einschlägig.**

#### Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich Störungen in Form von Lärmimmissionen während der Bauarbeiten und aufgrund der geplanten Nutzungen nicht ganz vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich, erfüllen jedoch nur dann den Verbotstatbestand, wenn sie zu einer Verschlechterung der lokalen Population der betroffenen Arten führen.

Von erheblichen Störungen während der Mauserzeit, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ist nicht auszugehen. Dies hängt damit

zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn die Störung von Individuen während der Mauserzeit zum Tode derselben und damit zu einer Erhöhung der Mortalität in der Population führen würde. Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Arten bleiben jedoch auch während der Mauser mobil und können gestörte Bereiche verlassen und Ausweichhabitat in der Umgebung aufsuchen.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Das Plangebiet und die nähere Umgebung stellen keinen Rast- und Nahrungsplatz für darauf zwingend angewiesene Vogelarten dar. Die im Plangebiet zu erwartenden Vögel sind an die verkehrs- und betriebsbedingten Beunruhigungen gewöhnt und in der Lage, bei Störungen in der Umgebung vorhandene ähnliche Habitatstrukturen (Grünländer, Gehölzbestände) aufzusuchen. Durch die Planung kommt es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten, die zu starker Schwächung und zum Tod von Individuen führen wird.

Hinsichtlich des Störungsverbot während der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die zu erwartenden Arten sind nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der im Plangebiet zu erwartenden Arten. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i.d.R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren. Es kann zudem aufgrund der bereits stark vorgeprägten Strukturen im und um das Plangebiet davon ausgegangen werden, dass die vorkommenden Arten an gewisse für Siedlungen typische Störquellen gewöhnt sind.

Erhebliche Störungen sind aufgrund der oben genannten Gründe nicht wahrscheinlich.  
**Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.**

#### **Fazit**

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **nicht** einschlägig sind.

### **3.1.4 Biologische Vielfalt**

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei sind u. a. insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Auf Basis der Ziele des Übereinkommens der Biologischen Vielfalt (Rio-Konvention von 1992) sind folgende Aspekte im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes zu prüfen:

- Artenvielfalt und
- Ökosystemschutz.

#### **Allgemeines**

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Jahr 1992 in Rio de Janeiro

ausgehandelt. Das Vertragswerk, auch Konvention zur biologischen Vielfalt genannt, beinhaltet die Zustimmung von damals 187 Staaten zu folgenden drei übergeordneten Zielen:

- die Erhaltung biologischer Vielfalt,
- eine nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie
- die gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

Das Übereinkommen trat am 29.12.1993 völkerrechtlich in Kraft. Deutschland ist dabei seit 1994 Vertragspartei. Der Begriff "biologische Vielfalt" im Sinne des Übereinkommens umfasst drei verschiedene Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen,
- die Artenvielfalt und
- die genetische Vielfalt innerhalb von Arten.

Im Konventionstext ist dabei der Begriff „biologische Vielfalt“ wie folgt definiert:

*„Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land, Meer- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.“*

In der Rio-Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien zur Erhaltung aller Bestandteile der biologischen Vielfalt, der aus ethischen und moralischen Gründen ein Eigenwert zuerkannt wird. Die biologische Vielfalt ermöglicht es den auf der Erde vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften in ihrem Fortbestand bei sich wandelnden Umweltbedingungen zu sichern. Dabei ist eine entsprechende Vielfältigkeit von Vorteil, da dann innerhalb dieser Bandbreite Organismen vorkommen, die mit geänderten äußeren Einflüssen besser zurecht kommen und so das Überleben der Population sichern können. Die biologische Vielfalt stellt damit das Überleben einzelner Arten sicher. Um das Überleben einzelner Arten zu sichern ist ein Ökosystemschutz unabdingbar. Nur durch den Schutz der entsprechenden spezifischen Ökosysteme ist eine nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt möglich.

### **Biologische Vielfalt im Rahmen des Umweltberichtes**

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet sowie gefährdete Arten und die verschiedenen Lebensraumtypen gezeigt.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung der Fläche für den Gemeinbedarf erwartet.

Eine Verringerung der Artenvielfalt wird durch den weitest gehenden Erhalt der bestehenden Populationen sowie die Kompensation der prognostizierten erheblichen negativen

Umweltauswirkungen vermieden, wobei einzelne Exemplare verschiedener Arten im Rahmen bau-, betriebs- und anlagebedingter Auswirkungen für den Genpool verloren gehen oder verdrängt werden können. Die Auswirkungen können dennoch als nicht erheblich betrachtet werden, da stabile sich reproduzierende Populationen im Sinne der biologischen Vielfalt erhalten bleiben.

Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist somit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

### 3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

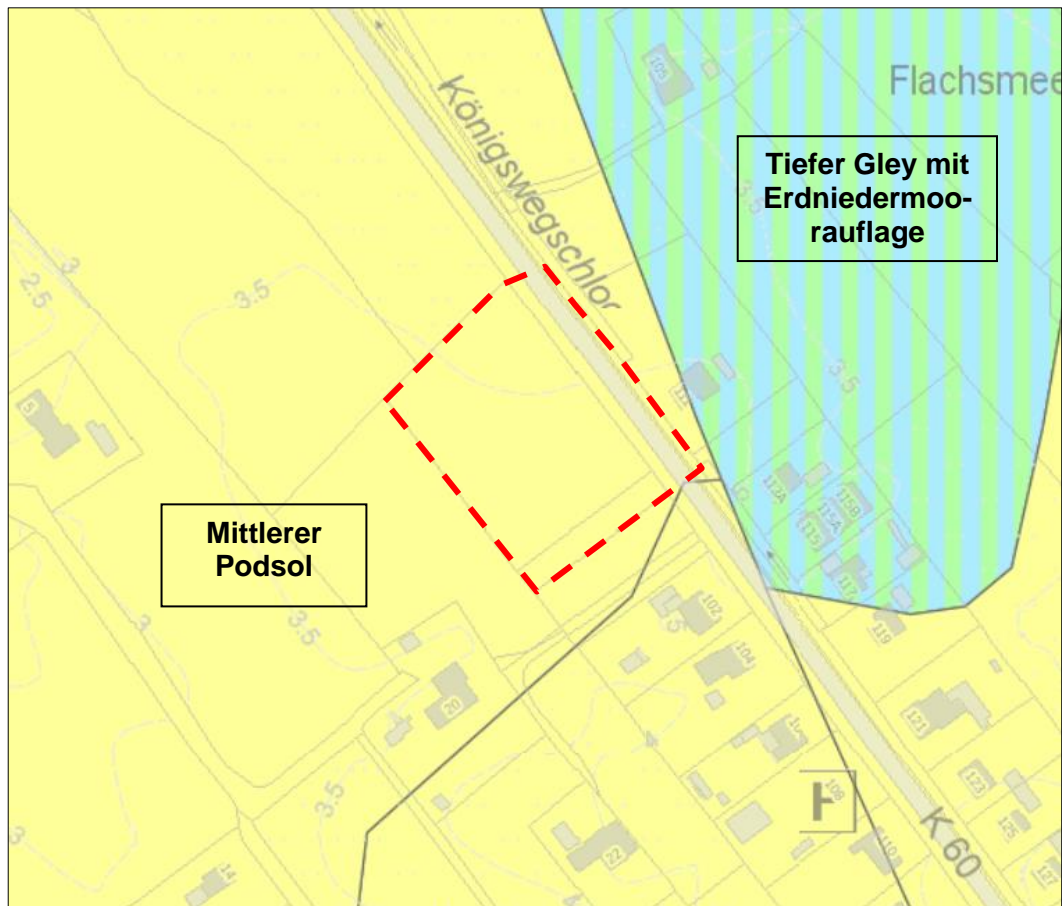
Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Der Eingriffsbereich ist bisher nur im Bereich der Königstraße bebaut. Der größte Anteil unterliegt einer Ackernutzung. Es schließen nordöstlich die Königstraße, nordwestlich Gehölzstrukturen, westlich und südlich Ackerflächen an den Geltungsbereich an.

Im niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (LBEG 2021) ist in der aktuellen Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) für den gesamten Geltungsbereich der Bodentyp Mittlerer Podsol dargestellt. Weiter nordwestlich des Plangebiets befindet sich ein tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage. Nach dem Kartenserver des niedersächsischen Bodeninformationssystems (a. a. O.) liegt der Bereich des Plangebietes weder innerhalb eines Gebietes, das als Suchraum für schutzwürdige Böden dargestellt ist noch in einem Bereich von sulfatsauren Böden.





**Abb. 5: Ausschnitt aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50) vom NIBIS Datenserver 2021. Der Geltungsbereich vom Bebauungsplan ist in Rot dargestellt**

Es liegen gemäß Auskunft vom Landkreis Leer keine Hinweise auf mögliche Altstandorte vor. Im Bereich des Plangebietes sind keine Altablagerungen (stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen z. B. ehemalige Müllkippen) oder Altstandorte (z. B. ehemals gewerblich genutzte Flächen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist) beim Landkreis Leer gemeldet.

Sollten bei den Bauarbeiten Hinweise auf Abfallablagerungen, Bodenverunreinigungen etc. zutage treten oder Bodenverunreinigungen während der Bauphase (Leckagen beim Umgang mit Betriebsmitteln oder Baustoffen) auftreten, ist unverzüglich der Landkreis Leer als untere Bodenschutz- und Abfallbehörde zu benachrichtigen. Daher kann vom Vorliegen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgegangen werden.

### **Bewertung**

Für das Schutzgut „Boden“ ist insbesondere die Bodenversiegelung als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Betroffen ist Mittlerer Podsol mit allgemeiner Bedeutung. Flächen, die als Speicherraum für Niederschlagswasser sowie als Puffer- und Filtersystem wirken, werden durch die Realisierung des Bebauungsplanes überbaut. Zudem gehen sie als Flächen für die Grundwasserneubildung sowie als landwirtschaftliche Nutzfläche verloren.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 25 werden neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von ca. 3.430 m<sup>2</sup> ermöglicht. Sämtliche Bodenfunktionen

gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Der bei den geplanten Baumaßnahmen anfallende Aushubboden soll im geplanten Baugebiet verbleiben. Die Überbauung des Bodens ist als eine **erhebliche Beeinträchtigung** zu bewerten.

### 3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers erbracht.

#### Oberflächenwasser

Durch die erhöhten Flächenversiegelungen kommt es lokal zu Veränderung des Wasserhaushalts. Innerhalb des Plangebiets verläuft nordöstlich entlang der Königstraße ein Entwässerungsgraben. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme war er trocken gefallen. Der Graben bleibt von der Planung unberührt.

#### Bewertung

Dem Schutzgut Wasser - Oberflächenwasser wird eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind deshalb nicht zu erwarten.

#### Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des NIBIS wird die Grundwasserneubildungsrate im nördlichen Teil des Plangebietes >200 – 250 mm/a und im südlichen Teil mit >250 – 300 mm/a angegeben, welche einer geringen Grundwasserneubildungsrate entspricht. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gemäß den Darstellungen des NIBIS im Plangebiet und der Umgebung gering. Durch die erhöhte Flächenversiegelung kommt es lokal zu Veränderung des Wasserhaushalts. Das Regenwasser wird in diesen Bereichen abgeleitet, so dass sich die Versickerungsrate verringert.

#### Bewertung

Dem Schutzgut Wasser - Grundwasser wird eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Das Planvorhaben wird weniger erhebliche umweltrelevante Auswirkungen für das Schutzgut Wasser - Grundwasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen, da die erhöhte Versiegelung im Geltungsbereich zwar zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung führt, die Grundwasserneubildungsrate im größten Teil des Geltungsbereiches aber generell gering ist.

### 3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Region der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest, deren Klima maritim geprägt ist. Es zeichnet sich vor allem durch hohe Niederschlagsmengen (700 – 830 mm) aus. Der atlantische Einfluss zeigt sich durch die niedrigen Sommertemperaturen und die gemäßigten Winter. In der klimaökologischen Region des küstennahen Raumes, zu die Gemeinde Westoverledingen zählt, finden sich günstige klimatische Bedingungen. Die Austauschbedingungen sind wegen der Lage, der Topographie und der Besiedlungsart der Region sehr gut.

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung oder Temperatenausgleich zu sorgen. Im Plangebiet liegt Freilandklima vor, welches, insbesondere bei Vorliegen größerer Grünländereien, sich durch die Produktion von Kaltluft auszeichnet.

Die Luftqualität ist aufgrund der Lage in einem Bereich mit aufgelockerter Streubebauung und der Nähe der Offenlandbereiche sowie dem weitgehenden Fehlen von Immissionen in näherer Umgebung wenig beeinträchtigt.

#### Bewertung

Das Schutzgut Luft/Klima weist aufgrund der stadtklimatischen Bedeutung und Empfindlichkeit und der geringen Bauintensität eine geringe Bedeutung innerhalb des Plangebietes auf. In Folge großflächiger Versiegelung kann es zu einer kleinräumigen Veränderung des Klimas kommen. So reduzieren z. B. Baukörper die Windgeschwindigkeit und durch die Versiegelung wird die Kaltluftproduktion verringert.

Das Kleinklima im Planbereich ist durch die relativ offene Lage, die z. T. bereits vorliegende Bebauung/Versiegelung und durch halboffene Bereiche bzw. Gehölzbereiche gekennzeichnet. Der Anschluss an die freie Landschaft bleibt erhalten, so dass gravierende umweltrelevante Auswirkungen durch kleinklimatische Veränderungen nicht zu erwarten sind. Durch die Umsetzung des Planvorhabens sind somit weniger erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

In dem Bebauungsplan werden Maßnahmen festgesetzt, wie z. B. der Erhalt von Gehölzbereichen sowie Neuanpflanzungen, die den Erfordernissen des Klimaschutzes gem. § 1 (5) BauGB i. V. m. § 1a (5) BauGB Rechnung tragen.

### 3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Plangebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, welches hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes und deren Umgebung ist durch kleinräumigen Wechsel von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen, die von

Wallhecken und Gehölzstrukturen gegliedert sind sowie durch dörflichen Siedlungsstrukturen geprägt.

### **Bewertung**

Das Landschaftsbild weist insgesamt eine allgemeine Bedeutung auf. Hervorzuheben ist die Wallhecke als erlebniswirksames Landschaftselement im nordöstlichen Rand des Plangebietes.

Durch die geplante Ausweisung eines Gebietes für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ wird eine als Acker genutzte Fläche einer Nutzungsänderungen unterzogen. Um die verbleibenden neuen Eingriffe in die Landschaft zu minimieren, werden städtebauliche und landschaftspflegerische Maßnahmen festgesetzt. So bleiben Gehölzbestände, wie auch die Wallhecke, im randlichen Geltungsbereich im Zuge dieser Planung erhalten.

Das Landschaftsbild wird sich demnach gegenüber dem planungsrechtlich zulässigen Zustand durch die Realisierung der Planung leicht negativ verändern, da durch die bereits bestehenden Siedlungsbereiche und die Königstraße bereits eine Vorbelastung besteht. Insgesamt werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die Ausweisung eines Gebietes für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ vor dem Hintergrund der Vorprägung durch die bestehenden Siedlungen sowie der angrenzenden Königstraße K 60 als weniger erheblich eingestuft.

### **3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Gemäß § 1 (6) Nr. 7d Baugesetzbuch sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Unter Kulturgütern versteht man die Gesamtheit aller Zeugnisse menschlichen Handelns und Wirkens mit Relevanz für Denkmalschutz und Heimatpflege, er umfasst neben den über die Denkmalschutzgesetze geschützten Teile des kulturellen Erbes auch sonstige aus kulturellen Gründen erhaltenswerte Objekte, Orte, Landschaften oder Raumdispositionen. Dies sind insbesondere denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte, wie z. B. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch/ ingenieurtechnisch wertvolle Bauten, archäologische Fundstellen oder bewegliche Objekte von archäologischer bzw. kunsthistorischer Bedeutung. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich eine Wallhecke mit kulturgeschichtlicher Bedeutung. Wallhecken entstanden meist Ende des 18. Bis Mitte des 19. Jahrhunderts zur Einteilung der Parzellen im Anschluss an die Markenteilungen. Durch die Anlage der Wallhecken war es möglich Vieherden ohne Hirten weiden zu lassen (WIEGAND 2002).

Während hinsichtlich der Definition des Begriffes "Kulturgut" in Fachkreisen weitgehend Übereinstimmung besteht, tritt bei der Bearbeitung des Schutzgutes "Sonstige Sachgüter" im Rahmen einer UVS oder eines Umweltberichtes das Problem auf, dass weder das UVP, noch die EG-Richtlinie über die UVP oder die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVP (UVPVwV) den Begriff eindeutig definieren.

Unter dem Begriff der Sachgüter sind alle materiellen Güter zu verstehen, im Unterschied zu Dienstleistungen und Rechten. Da es nicht sinnvoll ist, im Rahmen des Umweltberichtes vollständig die Auswirkungen auf alle Sachgüter darzustellen, ist eine signifikante Auswahl der zu erhebenden Sachgüter zu treffen. Als sonstige Sachgüter werden im Folgenden bauliche Anlagen bezeichnet, die von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit bzw. das kulturelle Leben sind. Hierzu sind u. a. zu zählen: die Verkehrs-Infrastruktur,

Freizeitinfrastruktureinrichtungen, öffentliche Einrichtungen. Bedeutende sonstige Sachgüter in der Umgebung des Plangebietes, die durch die vorliegende Realisierung des Bebauungsplanes beeinträchtigt werden könnten, liegen nicht vor.

Schließlich wird in Bezug auf archäologische Fundstellen nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Georgswall 1 - 5, 26603 Aurich Tel.: 04941/179932 unverzüglich zu melden.

### **Bewertung**

Die Wallhecke hat als Kulturgut eine besondere Bedeutung. Sie wird im Bebauungsplan als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts festgesetzt und bleibt somit erhalten. Sonstige Sachgüter sind innerhalb des Geltungsbereichs und in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Insgesamt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

## **3.2 Wechselwirkungen**

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie Vögel, Insekten, Säugetiere etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

## **3.3 Kumulierende Wirkungen**

Aus mehreren, für sich allein genommenen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden. Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

## **3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen**

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. F 25 kommt es zu einem Verlust von Pflanzenbeständen und von Boden durch Flächenversiegelungen, die als erheblich zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Wasser, Luft und

Klima und Landschaft werden als weniger erheblich beurteilt. Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst. Weiterhin sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf das Schutzgut Tiere (Brutvögel) zu besorgen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

**Tab. 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter**

<b>Schutzgut</b>	<b>Beurteilung der Umweltauswirkungen</b>	<b>Erheblichkeit</b>
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen</li> </ul>	-
<b>Pflanzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von Biotoptypen (halbruderales Gras- und Staudenflur, Einzelbäume, Acker) mit allgemeiner und geringer Bedeutung</li> <li>Keine Überplanung von gesetzlich geschützten Biotopen oder streng geschützten Pflanzenarten</li> </ul>	••
<b>Tiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von Biotopen (Einzelbäume, Ruderalfluren) mit allgemeiner Bedeutung als Lebensraum</li> <li>Keine Beeinträchtigungen von streng geschützten Tierarten</li> </ul>	•
<b>Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich</li> </ul>	-
<b>Boden und Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelungsgrad</li> </ul>	••
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Beeinträchtigungen auf Oberflächengewässer</li> <li>Veränderung des lokalen Wasserhaushalts durch erhöhte Flächenversiegelung</li> </ul>	- •
<b>Klima</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>geringfügige erhöhte negative Auswirkungen auf die kleinklimatischen Gegebenheiten</li> </ul>	•
<b>Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>geringfügige erhöhte negative Auswirkungen auf die Luftqualität</li> </ul>	•
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>größtmöglicher Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen</li> <li>Festsetzung von max. Gebäudehöhen (<math>\leq 10</math> m)</li> </ul>	•
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vollständiger Erhalt der im Geltungsbereich vorhandenen Wallhecke</li> <li>keine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern</li> </ul>	-
<b>Wechselwirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine erheblichen Auswirkungen</li> </ul>	-

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004); ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

## 4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

### 4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Bestimmungen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 25 wird eine Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ errichtet. Die im Geltungsbereich vorkommenden Gehölzstrukturen bleiben fast vollständig erhalten.

## **4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung sowie die Gehölzstrukturen (Einzelbäume, Wallhecke) würden weiterhin in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

## **5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Gemäß § 15 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

In Kap. 5.1 werden die durchzuführenden Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen dargestellt, in Kap. 5.2 wird die Eingriffsbilanzierung durchgeführt und in Kap. 5.3 sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dargelegt.

### **5.1 Vermeidung / Minimierung**

Gemäß § 15 (1) BNatSchG dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden folgende planerische Aussagen getroffen:

#### **5.1.1 Festgesetzte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und- Minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist gem. § 9 (2) S. 1 Nr. 1 BauGB während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist in den Zeiträumen jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.
- Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind



die Flächen als halbruderale Gras- und Staudenfluren (Wallheckenschutzstreifen) zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Innerhalb dieser Flächen sind Bodenauf- und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig.

- Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB festgesetzten Einzelbäume sind zu pflegen, zu schützen und auf Dauer zu erhalten. Im Radius von 5,00 m, ausgehend von der Stammmitte des Einzelbaumes, sind Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Während der Bauarbeiten und Arbeiten, die der Baureifmachung der Grundstücke dienen, sind Schutzmaßnahmen gem. RAS - LP 4 und DIN 18920 vorzusehen. Bei Abgang oder Beseitigung ist eine entsprechende Ersatzpflanzung auf dem Grundstück vorzunehmen.
- Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich nach § 22 (3) NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (Wallhecken). Die auf den Wallhecken befindlichen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und gemäß § 22 (3) NAGBNatSchG zu pflegen. Während der Bauarbeiten und Arbeiten, die der Bauaufreimmachung der Grundstücke dienen, sind Schutzmaßnahmen gem. RAS - LP 4 und DIN 18920 vorzusehen.

### 5.1.2 Allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Der Schutz der Gehölze wird während der Bauphase gemäß RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 gewährleistet.
- Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die angrenzenden und vorhandenen Gehölze und Einzelbäume nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden (z.B. durch Baufahrzeuge).
- Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls sind Umsetzungsmaßnahmen erforderlich. Aktuell sind keine Vorkommen von solchen Pflanzenarten bekannt.
- Reduzierung der Eingriffe in vorhandenen Strukturen auf ein für das Vorhaben erforderliches Mindestmaß.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.
- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, sollte das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet gehalten werden. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen (zu versickern - sofern möglich -).
- Auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über die Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Wohngrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen.
- Beschränkung der Gebäudehöhe auf 10,00 m.

## 5.2 Eingriffsbilanzierung

Nachfolgend sind die Auswirkungen der Umsetzung der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 25 dargestellt.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird gemäß dem Modell nach BREUER (1994, 2006) durchgeführt.

### 5.2.1 Bilanzierung Schutzgut Pflanzen

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird gemäß dem Modell nach BREUER (1994, 2006) durchgeführt.

Tab. 1: Bilanzierung des Schutzgutes Pflanzen

Überplante Biotypen	Flächen- größe [m <sup>2</sup> ] (A)	Überplanung durch...	Zielbiotop	Wertstufe (WS)		Wertverlust (A x WS)
				vorher	Abwertung	
ASm (ca. 5.387 m <sup>2</sup> )	3.179	Fläche für Gemeinbedarf (GRZ 0,7) (70 % Versiegelung)*	OY	1	keine	0
	1.362	artenarme Grünflächen**	GRA	1	keine	0
	537	Regenrückhaltebecken	SX	1	keine	0
	309	Wallheckenschutzstreifen	UHM	1	keine	0
HWM (ca. 158 m <sup>2</sup> )	158	Erhalt Wallhecke	HWM	4	-1	158
UHMv (ca. 317 m <sup>2</sup> )	119	Straße	GRA	2	-1	238
	198	artenarme Grünflächen**	OVS	2	-1	396
Gli (ca. 194 m <sup>2</sup> )	194	Straße	OVS	1	-1	194
Maximale Überplanung						<b>Wertverlust: ca. - 986</b>
maximale Neuversiegelung	<b>3.571</b>					
zusätzlich sind 7 Einzelbäume zu kompensieren						

\* maximale Versiegelung

\*\*Die unversiegelten Flächen des Gebietes für den Gemeinbedarf werden als artenarme Scherrasen in der Bilanzierung mit dem Wertfaktor 1 berücksichtigt.

Der Wertverlust für Arten und Lebensgemeinschaften beläuft sich auf 986 m<sup>2</sup> bei einer Aufwertung der Ersatzfläche um eine Wertstufe.

Die überplanten Einzelbäume müssen entsprechend ihres Stammumfangs ersetzt werden (Baumschutzsatzung der Gemeinde Westoverledingen 2014). Demnach sind folgende Ersatzpflanzungen erforderlich.

Tab. 2: Ermittlung der erforderlichen Ersatzpflanzungen

Stammumfang der Einzelbäume	Anzahl	Verhältnis	Ersatzpflanzung
1,256	5	1:3	15
0,942	2	1:1	2
<b>Gesamt</b>			<b>17</b>

## 5.2.2 Bilanzierung Schutzgüter Boden / Fläche

Für die Schutzgüter „Boden/Fläche“ ist insbesondere die Bodenversiegelung als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Flächen, die als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen, Speicherraum für Niederschlagswasser sowie als Puffer- und Filtersystem wirken, werden durch die Realisierung des Bebauungsplanes überbaut.

Auf einer Fläche von 3.571 m<sup>2</sup> (vgl. Tab. 1) erfolgt die Neuversiegelung bzw. Überbauung von Bodenbereichen. Bezogen auf das Schutzgut „Boden“ stellt dies einen Eingriff dar, der zu kompensieren ist. Die Beeinträchtigung des Schutzgut „Boden“ ist gemäß dem Eingriffsmodell nach BREUER (2006) getrennt von den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen zu kompensieren. Der Boden des Eingriffsbereichs wird einer allgemeinen Bedeutung für den Naturhaushalt zugeordnet. Durch die Anwendung des Faktors 0,5 ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von ca. 1.785 m<sup>2</sup> (3.571 m<sup>2</sup> versiegelter Boden x Bodenfaktor 0,5).

## 5.2.3 Ermittlung des Gesamt-Kompensationsbedarfs

Der in vorstehenden Kapiteln ermittelte Kompensationsbedarf von ca. 1.785 m<sup>2</sup> für das Schutzgut Boden muss zum Kompensationsbedarf von 986 m<sup>2</sup> (s. Kap. 5.2.1) für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften hinzugefügt werden:

$$\begin{array}{r} 1.785 \text{ m}^2 \quad (\text{Bedarf für Boden}) \\ + \quad 986 \text{ m}^2 \quad (\text{Bedarf für Biotoptypen}) \\ \hline = \quad 2.771 \text{ m}^2 \end{array}$$

Es verbleibt ein **externer Kompensationsbedarf** von 0,2771 ha. Zusätzlich sind 17 Einzelbäume zu pflanzen.

## 5.3 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Be-

eintrüchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Um die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Schutzgut Boden zu kompensieren, sind die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

### **5.3.1 Ausgleichsmaßnahmen**

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

### **5.3.2 Ersatzmaßnahmen**

Wie bei der Eingriffsbilanzierung ermittelt, beläuft sich der verbleibende Kompensationsbedarf für den Bebauungsplan Nr. F 25 auf ca. 0,2771 ha (davon 0,1785 ha für das Schutzgut Boden).

Der Kompensationsbedarf wird auf den Flächen des Biotopentwicklungskonzept potenzieller Kompensationsflächen in der Gemeinde Westoverledingen (PLANUNGSBÜRO DIEKMANN & MOSEBACH 2016) untergebracht. Folgende Flächen sind hierfür vorgesehen:

#### **Fläche am Dwarsweg, Gemarkung Völlen, Flur 15, Flurstück 21/317 und 21/297 (Fläche 6)**

Auf den Flurstücken 21/317 und 21/297, Flur 15, Gemarkung Völlen, wurden bereits vorbereitete Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aus dem Bebauungsplan Nr. S 18, V 27, G 5 und S 19 kompensiert. Es stehen weiterhin 72.222 Wertpunkte für weitere Planungen zur Verfügung. Abzüglich des im Rahmen der vorliegenden Planung entstehenden Kompensationsdefizits verbleiben weiterhin (Anrechnungsfaktor von 2,0964) 68.010 WP für weitere Planungen. Der Bedarf für das Schutzgut Boden entspricht 3.742 WP (1.785 x 2,0964) und für Arten und Lebensgemeinschaften 470 WP (986 WE / 2,0964), so dass insgesamt 4.212 WP der Kompensationsfläche (Fläche 6) abgezogen werden.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die relevanten Planinhalte zum aktuellen Biotopentwicklungskonzept zu den Flurstücken 21/317 und 21/297 dargestellt:

Beide Flurstücke grenzen aneinander an und werden lediglich durch den Völlenerkönigsfehrer Zugschloot 1c getrennt. Aufgrund der räumlichen Nähe werden die beiden Flurstücke nachfolgend als eine Fläche betrachtet.

Die Fläche befindet sich im südöstlichen Gemeindegebiet im Bereich der Ortschaft Völlenerkönigsfehn und erstreckt sich über ca. 1 km Länge zwischen dem Dwarsweg im Westen und der Papenburger Straße (K 24) im Osten (Abb. 6). Die Gesamtgröße der zu betrachtenden Fläche beträgt ca. 6,3 ha.

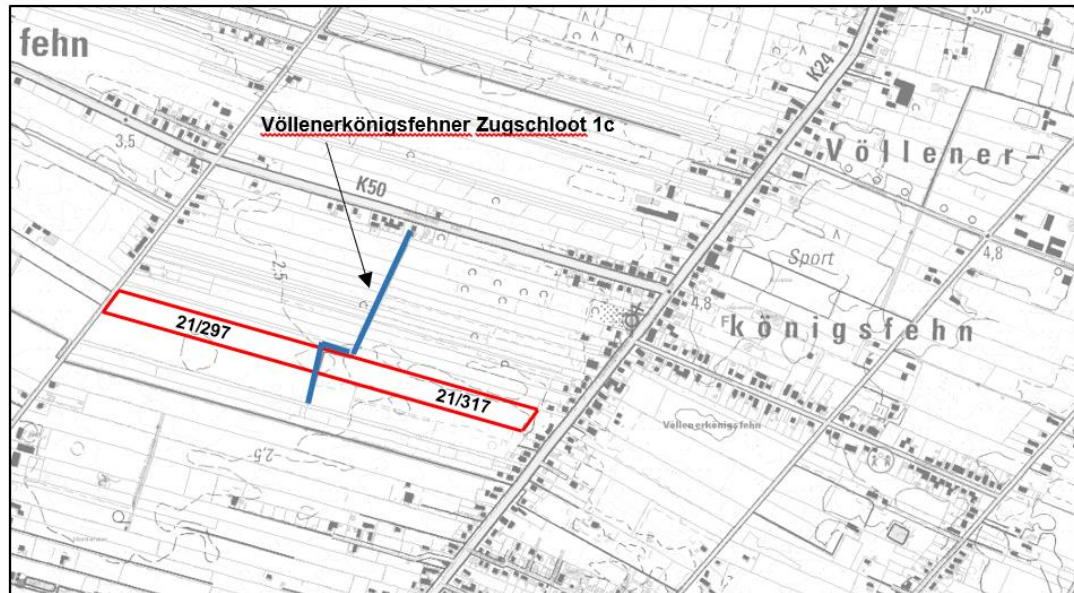


Abb. 6: Lage der Kompensationsfläche im Gemeindegebiet

### Hydrologische und pedologische Gegebenheiten

Der Bodentyp im Bereich der Kompensationsfläche ist dem Podsol-Gley mit Erd-Hochmoorauflage zuzuordnen. Die mittleren Grundwasserstände schwanken dabei zwischen 4 dm (mittlerer Grundwasserhochstand) und 6 dm (mittlerer Grundwasserniedrigstand) unterhalb der Geländeoberfläche und sind damit relativ oberflächennah (LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE 2015). Die BSK weist für den überwiegenden Bereich des Flurstückes 21/297 sowie für den westlichen Bereich des Flurstücks 21/317 ebenfalls eine Hochmoorauflage über Sand auf, während im gesamten östlichen Bereich ausschließlich die Bodenart Moor mit schlechter Zustandsstufe dargestellt ist, Demgegenüber ist auf einer kleinen Teilfläche des Flurstückes 21/297 ausschließlich Sandboden dargestellt.

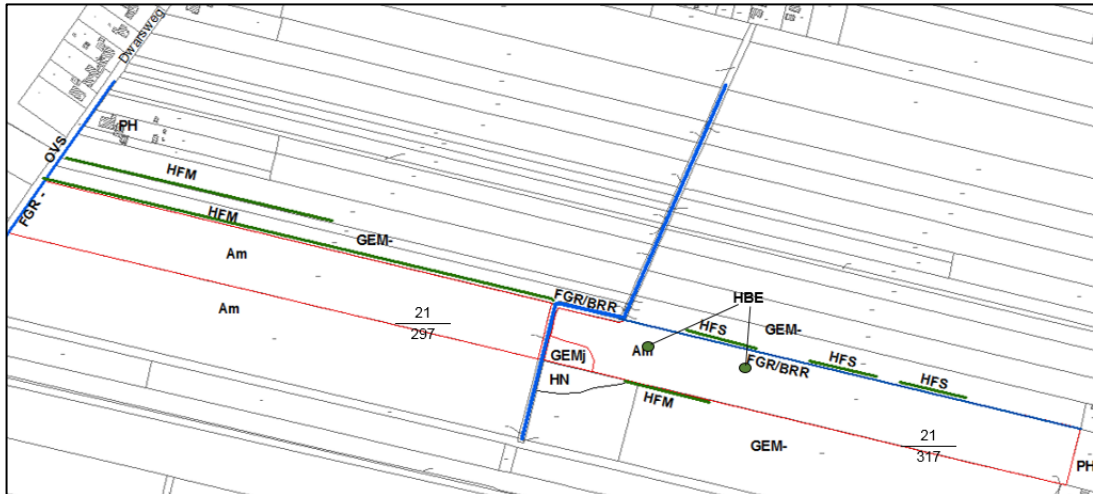
### Aktueller Zustand der Biotoptypen

#### Biotoptypen:

Maisacker (Am), Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden mit hohem Anteil von Flatterbinsen (GEMj)

Angrenzend: Baum-Strauch-Feldhecke (HFM); Strauchhecke (HFS); Nährstoffreicher Graben (FGR); Einzelbaum (HBE); Hausgarten (PH), Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden - schlechte Ausprägung (GEM-); Naturnahes Feldgehölz (HN) (Abb. 7)

Die Fläche wird gegenwärtig flächendeckend mit Mais (Am) bewirtschaftet und ist randlich z. T. von nährstoffreichen Gräben (FGR), Baum-Strauch-Feldhecken (HFM) und einem naturnahen Feldgehölz (HN) umgeben (vgl. Abb. 7).



**Abb. 7: Kartenskizze (ohne Maßstab) des Bestandes der Biotoptypen auf den Flurstücken 21/317 und 21/297, Flur 15 der Gemarkung Völlen**

### Entwicklungsziele und Maßnahmen

#### **Entwicklung zu artenarmen Extensivgrünland auf Moorboden**

Das Entwicklungsziel für die Fläche 6 liegt in der Herstellung eines Landschaftsmosaiks aus Feuchtbiotopen und extensivem Grünland. Auf der Fläche befindet sich gegenwärtig ein Maisacker, der in der Vergangenheit durch Düngung hohe Nährstoffeinträge erfahren hat. Durch die Ansaat einer Extensivgrünlandmischung (Regio Saatgut) sowie anschließender extensiver Nutzung und Verzicht auf Düngung und Entwässerung kann eine Entwicklung zu artenarmen Extensivgrünland auf Moorboden durch Extensivierung (GEM) erreicht werden.

Die nachfolgenden Bewirtschaftungsauflagen sind einzuhalten, um eine dauerhafte extensive Nutzung mit Aushagerungseffekten zu erzielen:

- Die Fläche ist jährlich als Mähwiese zu bewirtschaften.
- Die Fläche ist ausschließlich als Dauergrünland zu nutzen.
- Keine maschinellen Bewirtschaftungsmaßnahmen jeglicher Art (z. B. Walzen, Schleppen, Mähen) in der Zeit vom 01.03. bis zum 20.07. eines jeden Jahres.
- Ein Grünlandumbruch ist unzulässig. Zulässig zur Erneuerung der Grasnarbe ist Nachsaat als Übersaat.
- Die Errichtung von Mieten, die Lagerung von Silage sowie die Lagerung von Heuballen und das Abstellen von Geräten sind unzulässig.
- Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens (des Bodenreliefs) dürfen nicht durchgeführt werden. Die Beseitigung von Geländeunebenheiten (Senken, Blänken) ist unzulässig. Zulässig bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben, Grüppen und Drainagen; die Neuanlage derartiger Entwässerungsanlagen ist nicht statthaft.
- Die Flächen sind jährlich zu bewirtschaften.
- Vor dem 21.07. eines jeden Jahres ist eine Düngung nicht zulässig.
- Die Anwendung von Pestiziden ist unzulässig. Eine Tipula-Bekämpfung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Verpächters zulässig.

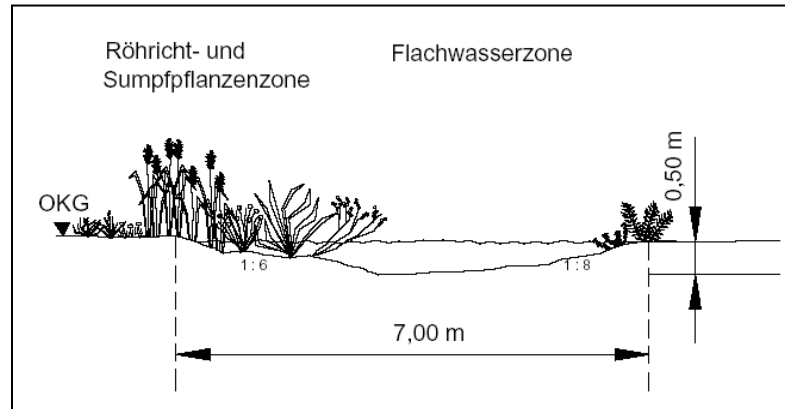
Neben den bereits genannten Allgemeinen Bedingungen gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- Zur Aushagerung der Fläche keine Düngung und Kalkung in den ersten fünf Jahren.
- Kein Umbruch der bisherigen Grünlandesaat, keine Neuansaat.
- Die Flächen müssen jährlich bewirtschaftet werden. Die Flurstücke müssen flächendeckend im Herbst abgeweidet oder abgemäht werden. Bei Bedarf ist ein Pflegeschnitt durchzuführen. Das gesamte Mähgut ist abzufahren. Liegenlassen von Mähgut im Schwad ist nicht statthaft.

### Anlage von Senken

Um einen strukturreichen Biotopkomplex zu schaffen, sind auf der Fläche aufgrund der Feuchtigkeitsverhältnisse zudem weitere Arten des Nassgrünlandes zu etablieren. Dies wird durch die Anlage feuchter Senken, die nur temporär überstaut werden, initiiert.

Die Herrichtung der Senken soll durch Abschiebung des Oberbodens um etwa 30-40 cm durchgeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass diese dann tiefer liegenden Bereiche zeitweilig stauwasserführend oder zumindest ganzjährig feuchter als die umliegenden Bereiche sind. Senken, die auf etwa 10 cm unter mittlerem Sommerwasserstand ausgeschoben werden (ein Austrocknen nicht ausgeschlossen), bilden insbesondere für Amphibien einen geeigneten Laichplatz (erwärmt sich im Frühjahr schnell, gutes Nahrungsbiotop). Die Senken sind sehr flach auszuschieben (Böschungsneigung 1:6-1:20), so dass sanfte Übergänge zu den umliegenden Bereichen entstehen. Der anfallende Oberboden in der unmittelbaren Umgebung der neu geschaffenen temporären Klein(st)gewässer verbleibt auf der Fläche und wird flächig verteilt, um diese Bereiche noch strukturreicher (feuchte und trockene Bereiche) zu gestalten.



**Abb. 8: Schematischer Schnitt einer Senke (unmaßstäblich)**

Die neu geschaffenen, semiaquatischen Bereiche stellen einen Siedlungsraum für Ufer- und Wasserpflanzen bereit und schaffen Lebensbedingungen für eine biotopspezifische Fauna. Die für diesen Bereich typischen Pflanzen werden sich von selbst durch Einwanderung ansiedeln (Entwicklung in natürlicher Sukzession). Bei Bedarf werden Initialpflanzungen vorgenommen. Hinsichtlich der Biotopfunktion (z. B. Lebensraum und Standort einer wertvollen Fauna und Flora) und ihrer ästhetischen Wirkung (Vielfalt an Strukturen, Artenvielfalt und Wohlfahrtswirkung) wird der gesamte Bereich optimiert.

Bei der fachgerechten Anlage und Pflege der Senken ist die Entwicklung Biotopstrukturen gut ausgeprägter Wiesentümpel (STG) und Sonstiger Flutrasen (GFF) zu erwarten.

Folgende Punkte sind bei der Anlage, Gestaltung und Entwicklung der anzulegenden Senken zu beachten:

- Abtragung des Oberbodens um etwa 30-40 cm. Die genaue Tiefe ist vor Ort anhand der Bodenhorizonte zu bestimmen. Bei einem evtl. Vorhandensein intakter Torfschichten ist die Ausbautiefe anzupassen bzw. zu reduzieren.
- Die Uferlinien werden langgestreckt und geschwungen gestaltet, um eine möglichst große Kontaktzone zwischen aquatischem und terrestrischem Lebensraum zu erhalten.
- Böschungsneigung von 1:6-1:20 sind vorzusehen.
- Abwechslungsreiche, vielfältige Übergänge sind zu anderen Biotopstrukturen vorzusehen.
- Eine abwechslungsreiche Modellierung des Gewässeruntergrunds und der Uferbereiche ist vorzunehmen.
- Bei Verbuschung erfolgt eine Handmähd der feuchten Stellen ca. alle 2-5 Jahre.

### **Entfernung von Drainagen und Anstau bzw. Verfüllung von Gräben**

Für einen Teil der terrestrischen Biotope ist die Vernässung der Fläche das Ziel, das durch Reduzierung der Entwässerung z.B. Abhängen oder Verfüllung der Gräben zu erreichen ist.

Die auf Fläche 6 vorhandenen temporären Gräben sind mit dem Bodenaushub der Senken vollständig zu verfüllen.

Eine weitere Möglichkeit zur flächigen Vernässung bietet die Entfernung von Drainagen in der Fläche 6. Sollten Drainagen festgestellt werden, so sind diese zu verschließen.

### **Ersatzpflanzung Gehölze**

Der Verlust der Einzelbäume an der Königstraße wird in der Gemeinde Westoverledingen, Gemarkung Völlen, Flur 10 auf dem Flurstück 111/71 kompensiert. Es werden 17 standortgeeignete Laubbäume gepflanzt. Hierbei sind Baumqualitäten mit einem Mindeststammumfang von 12 cm - 14 cm, gemessen in 1 m Höhe ab Oberkante Erdboden, zu verwenden.



**Abb. 9: Lage des Flurstücks (111/71) für die Gehölzanpflanzung (rot umrandete Fläche)**



Der Boden auf dem Flurstück ist gemäß LBEG-Kartenserver Tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor (abgetorft).

Folgende Baumarten können gepflanzt werden (Auswahl):

Moorbirke (*Betula pubescens*),  
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*),  
Esche (*Fraxinus excelsior*).

### **Fazit**

Mit den vorgesehenen Maßnahmen auf der Kompensationsfläche wird ein vollständiger Ausgleich der ermittelten Kompensationsdefizite gewährleistet. Gleichzeitig wird durch Lebensraumverbesserung den erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Boden Rechnung getragen.

## **6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

### **6.1 Standort**

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes mit einer Flächen-größe von ca. 0,69 ha befindet sich in der Ortschaft Flachsmeer in der Gemeinde Westoverledingen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 25 werden ein Gebiet für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ mit einer Grundflächenzahl (GRZ) inklusive Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO von 0,7 festgesetzt.

Durch den Erhalt der im Plangebiet befindlichen Wallhecke und Einzelgehölzen an der Königsstraße sowie die festgesetzte Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich der Wallhecke innerhalb des nördlichen Geltungsbereichs wird eine Einbindung der geplanten Nutzungen in die örtlichen Siedlungsstrukturen sowie eine Abgrenzung zum offenen Landschaftsraum gewährleistet. Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über die Königstraße.

### **6.2 Planinhalt**

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 25 werden ein Gebiet für den Gemeinbedarf, Straßenverkehrsflächen, Flächen für die Abwasserbeseitigung und Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Das Gebiet für den Gemeinbedarf wird mit einem, entsprechend der bereits vorhandenen Altbebauung, der örtlichen Situation angepassten Verdichtungsmaß (GRZ 0,7) im Rahmen einer zweigeschossigen Bebauung mit einer maximalen Gebäudehöhe von 10 m geplant. Durch den größtmöglichen Erhalt der im Plangebiet befindlichen landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen wird die geplante Nutzung somit landschaftsbildverträglich in die Landschaft eingebunden. Die Erschließung des geplanten Gebietes für den Gemeinbedarf erfolgt über die Königstraße.

## **7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

#### **7.1.1 Analysemethoden und -modelle**

In Anwendung der Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach BREUER (2006) i. V. m der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen nach DRACHENFELS (2012, 2020) wurde eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für das Plangebiet aus Sicht der Schutzgüter durch Wertstufen vorgenommen. Die erforderliche Ersatzpflanzung für den Verlust der Einzelbäume wurde gemäß der Baumschutzsatzung der Gemeinde Westoverledingen (2014) ermittelt.

#### **7.1.2 Fachgutachten**

Das Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz (IEL) wurde mit der Erstellung eines Schallgutachtens beauftragt. Die Ergebnisse (IEL 2020) sind in den Planungsunterlagen eingearbeitet.

### **7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Es war ein umfassendes und ausreichend aktuelles Datenmaterial vorhanden, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

### **7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt (Schutzgüter: Biotoptypen, Boden, Wasser - Oberflächenwasser). Zur Kompensation der durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden externe Kompensationsflächen eingestellt. Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Westoverledingen stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Im Rahmen dieser Überwachung sind die Flächen für Kompensationsmaßnahmen mit einzubeziehen.

## **8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt den Standort der Stützpunktfeuerwehr Flachsmeer zu verlagern, um für diese ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Sie stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. F 25 Flachsmeer auf, da das Plangebiet eine gute strategische Ausgangsposition aufweist. Zur planungsrechtlichen Absicherung erfolgt im Parallelverfahren die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von Böden mit allgemeiner Bedeutung sowie von Lebensräumen für Pflanzen, welche durch die zulässige Versiegelung entstehen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Versiegelung und durch die damit einhergehend verminderte Versickerungsmöglichkeit führt zu insgesamt erheblichen Auswirkungen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist ebenfalls als erheblich zu beurteilen. Die Umweltauswirkungen auf alle weiteren Schutzgüter sind als weniger erheblich oder nicht erheblich eingestuft. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsgebote im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen werden auf externen Flächen umgesetzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie durch entsprechende Maßnahmen auf Ersatzflächen ein adäquater Ersatz der überplanten Werte und Funktionen gegeben ist, der die entstehenden negativen Umweltauswirkungen vollständig ausgleicht.

## 9.0 QUELLENVERZEICHNIS

- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14, Nr.1: 1-60.
- BREUER, W. (2006): Aktualisierung Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26, Nr. 1: 52.
- PLANUNGSBÜRO DIEKMANN & MOSEBACH (2016): Biotopentwicklungskonzept potenzieller Kompensationsflächen in der Gemeinde Westoverledingen. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Westoverledingen.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 1/2012. Korrigierte Fassung vom 20.09.2018.
- DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-331.
- EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – GEBIETSMANAGEMENT. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. - Final Version, February 2007.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.
- GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN (1996): Landschaftsplan.
- GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN (2014): Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Westoverledingen vom 18.07.2014.
- HELLBERG, F. & A. NAGLER (2013): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bremen: 1-231.
- IEL GmbH: Schalltechnisches Gutachten für den Neubau eines Feuerwehrgutachtens in Flachsmeer (Gemeinde Westoverledingen) an der „Königstraße (K60)“, 30. April 2020.
- LANDKREIS LEER (2020): Landschaftsrahmenplan Landkreis Leer (Entwurfassung der Neuaufstellung, Stand: Oktober 2020), Leer.
- LBEG (2021): Niedersächsisches Bodeninformationssystem: NIBIS-Kartenserver des LBEG - Bodenkarte von Niedersachsen (1:50.000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>.
- MELF (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, vom 18.04.1989 (Bezug: Nieders. MU), Hannover.
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2020): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Entwurf Juli 2020.
- NMU (2021) = NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2021): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: [www.umweltkarten.niedersachsen.de](http://www.umweltkarten.niedersachsen.de).

- SCHRÖDTER, W.; HABERMANN-NIEßE, K.; LEHMBERG, F. (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Hannover.
- WIEGAND, C. (2002): Spurensuche in Niedersachsen. Historische Kulturlandschaften entdecken. Herausgeber: Niedersächsischer Heimatbund. Schlütersche Druckerei und Verlag GmbH & Co.KG, Hannover.

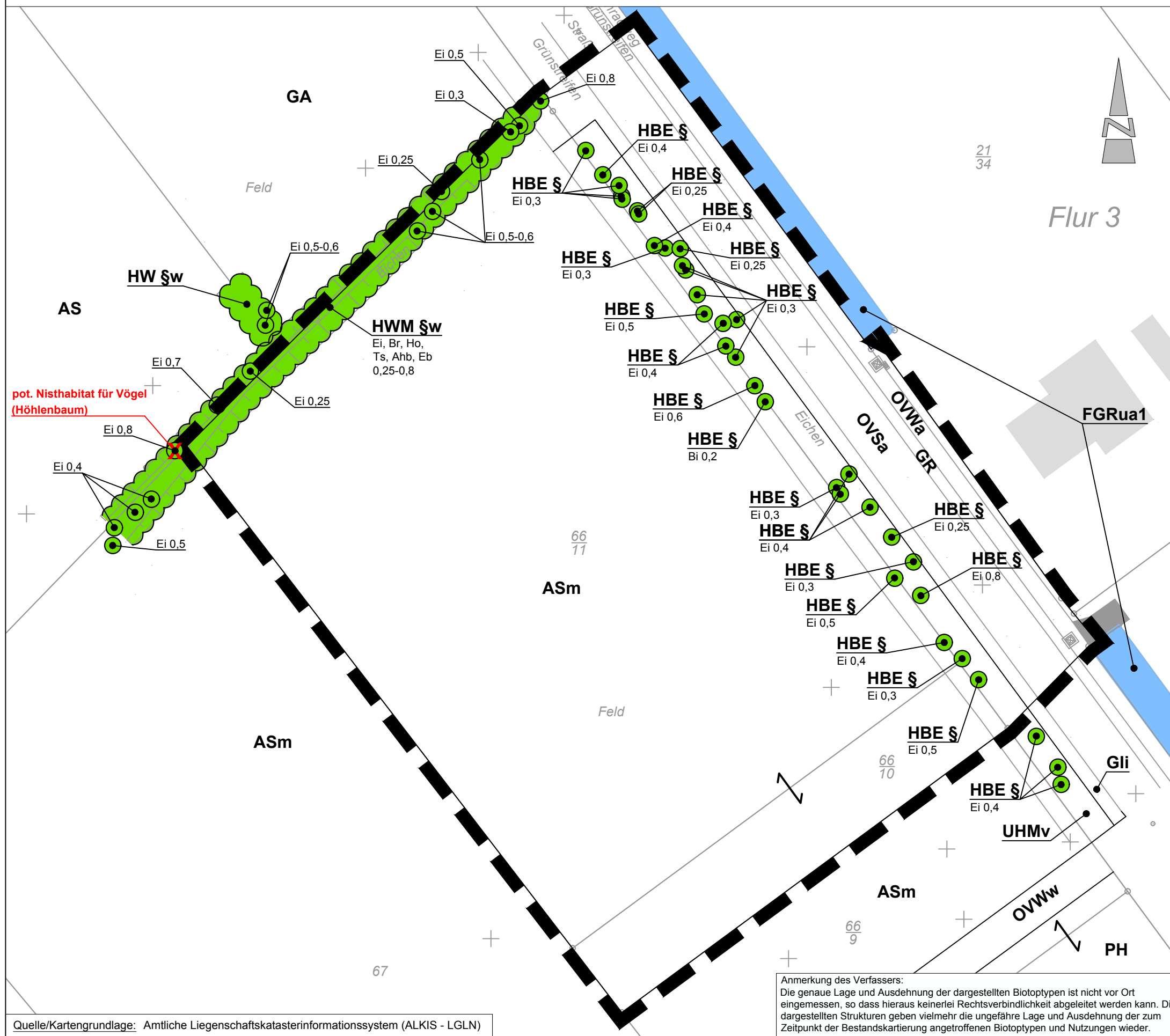
## **ANLAGEN**

Plan 1: Bestand Biotoptypen




# Gemeinde Westoverledingen

## Umweltbericht zum Bebauungsplan F 25 "Flachsmeer"

### Bestand Biotoptypen



### Planzeichenerklärung

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes
-  Einzelbaum, Baumgruppe
-  Gehölze
- §w §w = Wallhecke gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG
- § § = geschützt gemäß Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Westoverledingen (Stand 17.07.2014)

### Biotoptypen (Stand 07/2020)

Biotoptypenkürzel nach „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2020)

#### Gebüsche und Gehölzbestände

- HW Wallhecke
- HWM Strauch-Baum-Wallhecke

#### Binnengewässer

- FGR Nährstoffreicher Graben
- Zusätze: a1 = fast frei von jeglicher Wasservegetation\*
- u = unbeständig, zeitweise trockenfallend
- \* Zusatz gemäß HELLBERG & NAGLER 2013

#### Grünland

- GI Artenarmes Intensivgrünland
- GA Grünland-Einsaat
- Zusätze: i = lineare Ausprägung

#### Stauden- und Ruderalfluren

- UHM Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- Zusätze: v = Verbuschung, Gehölzaufkommen

#### Acker- und Gartenbaubiotope

- AS Sandacker
- Zusätze: m = Mais

#### Grünanlagen

- PH Hausgarten

#### Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

- OVS Straße
- OVW Weg
- Zusätze: w = wassergebundene Decke/Lockermaterial
- a = Asphalt/Beton

#### Abkürzungen für Gehölzarten

- |                         |                              |
|-------------------------|------------------------------|
| Ahb Berg-Ahorn          | <i>Acer pseudoplatanus</i>   |
| Bi Birke                | <i>Betula spec.</i>          |
| Br Brombeere            | <i>Rubus fruticosus</i> agg. |
| Eb Eberesche            | <i>Sorbus aucuparia</i>      |
| Ei Stiel-Eiche          | <i>Quercus robur</i>         |
| Ho Schwarzer Holunder   | <i>Sambucus nigra</i>        |
| Ts Späte Traubenkirsche | <i>Prunus serotina</i>       |

## Gemeinde Westoverledingen

Landkreis Leer

### Umweltbericht zum Bebauungsplan F 25 "Flachsmeer"

Planart: Bestand Biotoptypen

Maßstab	Projekt: 20-3061	Datum		Unterschrift	
		1 : 500	Plan-Nr. 1	Bearbeitet: 07/2020	Gezeichnet: 08/2020

#### Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement  
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



Anmerkung des Verfassers:  
Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen wieder.